

65. Findet der dem § 311 Abs. 3 HGB. zugrundeliegende Rechts-
gedanke auch Anwendung auf die Einzahlungsverpflichtungen der
Aktionäre aus im Handelsregister eingetragenen, aber nichtigen
Goldmarktumstellungsbeschlüssen der Generalversammlung?

HGB. § 311.

II. Zivilsenat. Urt. v. 16. Februar 1934 i. S. Dr. W. u. Gen.
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der A. U. v. 1865 AG.
(Rl.) w. Bl. (Wefl.). II 235/33.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Das Grundkapital der jetzigen Gemeinschuldnerin, einer Ver-
sicherungs-gesellschaft, betrug zur Papiermarktzeit zuletzt 20 Millionen
RM., eingeteilt in 20000 Namensaktien zu je 1000 RM., auf die
25 v. H. einbezahlt waren. Von dem Aktienkapital stammten
4000000 RM. aus der Vorkriegszeit, weitere 4000000 RM. aus
dem Jahre 1916 und die restlichen 12000000 RM. aus dem Jahr

1921. In der ordentlichen Generalversammlung vom 19. August 1924 wurde die Goldmarkeröffnungsbilanz mit dem Stichtag vom 1. Januar 1924 genehmigt und gleichzeitig beschlossen, das Aktienkapital auf 4000000 G.M. und die Papiermarkaktien von 1000 M. auf je 200 G.M. umzustellen, wovon je 25 v. H., d. h. also auf die Aktien je 50 G.M., als eingezahlt gelten sollten. Die Umstellungsbeschlüsse sind demnächst im Handelsregister eingetragen worden. Die Aktionäre der jetzigen Gemeinschuldnerin, unter ihnen der Beklagte, sind von der Umstellung noch besonders durch ein Schreiben vom August 1924 in Kenntnis gesetzt worden, das lautet:

Hierdurch gestatten wir uns die Mitteilung, daß die Generalversammlung am 19. August 1924 in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft auf 4 Millionen G.M. („1 Goldmark = 10/42 Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika“) festgesetzt hat, eingeteilt in 20000 Aktien zu je G.M. 200, worauf bisher 25% eingezahlt sind. Wir ersuchen Sie . . . , anliegende Scheine mit Ihrer Unterschrift zu versehen und uns gleichzeitig Ihre Aktien nebst Gewinnanteilscheinen zur Umstempelung umgehend einzusenden.

Der mitüberschickte Schein, um dessen Rücksendung nach Unterzeichnung die jetzige Gemeinschuldnerin bat, hatte nachstehenden Wortlaut:

„D . . . Unterzeichnete . . . bekenn . . . sich hierdurch als Eigentümer der Aktie Nr. . . . der A. U. von 1865 über 200 G.M. . . . , worauf 25% einbezahlt worden sind.“

Der Beklagte hat für seine 266 Aktien die Scheine unterschrieben und der jetzigen Gemeinschuldnerin alsbald zurückgereicht. Diese hat später aus einem Aufwertungsfond von 1000000 RM. weitere 25 v. H. des Nennbetrags der umgestellten Aktien für die Aktionäre eingezahlt. Die restlichen 50 v. H. sind von ihr zur einen Hälfte auf den 31. Oktober 1930, zur anderen auf den 29. November 1930 eingelufen worden. Von den 266 Aktien des Beklagten im umgestellten Gesamtbetrag von 53200 RM. stammen 92 Stück aus der Ausgabe von 1911, weitere 74 Stück aus der von 1916 und restliche 100 Stück aus der vom Jahre 1921. Auf die Aufforderung zur Einzahlung der restlichen 50 v. H. hat der Beklagte und zwar, wie er behauptet, unter Rechtsberwahrung am 12. Januar 1931 13300 RM. bezahlt. Mit der Klage wird Zahlung der noch aus-

stehenden Einlagerrückstände auf die 266 Aktien des Beklagten nebst Zinsen gefordert. Der Klageantrag ging dahin, den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger 6% Zinsen aus 13300 RM. vom 1. November 1930 bis 12. Januar 1931 und 13300 RM. nebst 6% Zinsen hieraus seit 29. November 1930 zu bezahlen. Die Klage stützt sich auf den Umstellungsbeschuß von 1924, wie auch auf die Unterzeichnung und Rücksendung des oben wiedergegebenen Scheins durch den Beklagten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Kläger zurück. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrag.

Gründe:

Mit dem ersten Richter hält auch der Berufsungsrichter die Umstellungsbeschlüsse der Generalversammlung vom 19. August 1924 für unheilbar nichtig; ebenso lehnt er die Auffassung ab, daß durch die Unterzeichnung und Rücksendung des im Latbestand seinem wesentlichen Inhalt nach wiedergegebenen Formblatts eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten begründet worden sei. Er billigt endlich die Darlegungen des ersten Richters, daß sich bei einer nach den Grundsätzen der freien Aufwertung vorzunehmenden Neubewertung der Einlagerrückstände auf die zur Zeit der Goldmarkumstellung nur mit 25 v. H. eingezahlten Papiermarkaktien von je 1000 M. für den Aktienbesitz des Beklagten ein Aufwertungsbetrag ergeben würde, der durch die geleisteten Einzahlungen und die Berechnung mit der Ausschüttung aus dem Aufwertungsfond der Gesellschaft mehr als ausgeglichen wäre, sodaß die Klage unbegründet sei.

Demgegenüber rügt die Revision Verletzung der §§ 211, 221 HGB. und der §§ 242, 781 BGB.

Sie mußte im Ergebnis jedenfalls Erfolg haben. Die Umstellungsbeschlüsse sind im Handelsregister eingetragen; sie sind auch nicht etwa gemäß §§ 271 flg. HGB. rechtzeitig mit Erfolg angefochten worden. Es kann sich deshalb vorab nur darum handeln, ob sie mit Mängeln behaftet sind, die ihre unheilbare und absolute Nichtigkeit nach sich ziehen müßten. Als solcher Fehler käme von vornherein jedenfalls nicht in Betracht, daß das Umstellungsergebnis schon in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen worden ist. Gewiß war dies fehlsam, weil die Umstellung zwar auf dem Vermögensstand am

Bilanzsichttag beruht, auf diesen aber nicht zurückwirkt, vielmehr selbst erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wird (s. a. Quassowski-Susat Goldbil.-Bo. Anm. V D zu § 5 S. 103/04). Allein dieser Mangel bedeutet keineswegs einen absoluten und unheilbaren Nichtigkeitsgrund für die Umstellungsbeschlüsse selbst (s. a. Quassowski-Susat a. a. O.). Das besagt auch nicht das Urteil des erkennenden Senats vom 7. November 1930 II 81/30 in *JB.* 1931 S. 2097 Nr. 8. Dort ist nur unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Quassowski-Susat darauf hingewiesen, daß eine solche Vornahme der Umstellung in der Eröffnungsbilanz selbst zu beanstanden sei, nicht aber, daß etwa deshalb schon die Umstellungsbeschlüsse selbst mit einem unheilbaren Mangel behaftet seien, wie dem auch gerade Quassowski-Susat a. a. O. darlegen, daß ein solcher Mangel der Eröffnungsbilanz dem Registerrichter keinen Anlaß zu ihrer Bemängelung zu geben brauche.

Den Hauptgrund für die absolute Nichtigkeit der Umstellungsbeschlüsse entnehmen denn auch offensichtlich die beiden Vorinstanzen der Art und Weise, wie die Umwertung der rückständigen Einlagen auf die nur mit 25 v. H. eingezahlten Papiermarkaktien erfolgt ist. Unbestrittenermaßen ist dabei nach der sog. „Quotentheorie“ verfahren worden.

Im Anschluß an die Rechtsprechung des erkennenden Senats hat der Berufungsrichter im Einklang mit dem Landgericht dieses Verfahren abgelehnt und im einzelnen noch darauf hingewiesen, daß es im vorliegenden Fall bezüglich der Aktien aus der Kapitalerhöhung vom Jahre 1921 zu einem Verstoß gegen die zwingende Vorschrift des § 211 HGB. führe, sofern der Goldmarkwert der Einzahlungspflicht auf eine Aktie zum Nennwert von 1000 RM. im Jahre 1921 nach der Tabelle des Aufwertungsgesetzes bestenfalls 74,20 GM., die noch ausstehende Resteinzahlung von 750 RM. demnach nur einen Goldmarkwert von 55,65 RM. gehabt habe, während nach dem Umstellungsbeschuß die Nachzahlungsverpflichtung auf die umgestellten 200 RM. Aktien sich auf 150 RM. belaufen würde. Ferner sei der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre bei der Umwertung übertrieben, denn ohne Rücksicht auf den Goldmarkwert der übernommenen Papiermarkverpflichtungen seien die Einlagerückstände aus der Vorkriegszeit gleich hoch umgewertet worden wie die aus dem Jahr 1921 stammenden Rückstände.

Mit der grundsätzlichen Frage, wie die Umwertung rückständiger Einzahlungen auf Papiermarkaktien zu erfolgen habe, hat sich der erkennende Senat schon in einer Reihe von Urteilen beschäftigt. In RGZ. Bd. 113 S. 152 brauchte hierzu allerdings nicht abschließend Stellung genommen zu werden, weil es dort zu einer Goldmarkumstellung überhaupt noch nicht gekommen war. In RGZ. Bd. 119 S. 221 ist sodann ein Fall behandelt, bei welchem zwar die Goldmarkumstellung beschlossen, jedoch vor deren Eintragung im Handelsregister der Konkurs über die Gesellschaft ausgebrochen und damit eine rechtswirksame Umstellung gescheitert war. Auch im Fall RGZ. Bd. 120 S. 363 war es vor Konkursausbruch zu einer rechtswirksamen Umstellung nicht gekommen, da die gefaßten, im Handelsregister auch eingetragenen Beschlüsse wegen Überbewertung des Gesellschaftsvermögens in der Eröffnungsbilanz nichtig waren. In RGZ. Bd. 122 S. 339 ist dann aber in eingehenden Erörterungen dargelegt, daß die sog. Quotentheorie keine geeignete Grundlage für die Umwertung rückständiger Papiermark-einlagen auf Aktien abgeben könne, und nur offen gelassen, ob hiervon etwa für Versicherungsaktiengesellschaften eine Ausnahme zu machen sei. Auch dies ist jedoch in RGZ. Bd. 134 S. 262 verneint und daran ist z. B. auch in dem Urteil des Senats vom 10. Januar 1933 II 191/32 in JW. 1933 S. 1015 Nr. 5 festgehalten worden. Dabei ist im besonderen darauf hingewiesen, daß die oberste Grenze für die Umwertung der Einlagerückstände stets der nach irgendeinem der in Betracht kommenden Umrechnungsmaßstäbe — unter Umständen z. B. auch dem Börsenindex für Aktien (RGZ. Bd. 122 S. 339 [351]) — zu errechnende „Goldmark“wert der ursprünglichen Papiermark-schuld zu gelten habe und daß sich eine Umstellung, die hiergegen verstoße, allerdings mit der zwingenden, im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschrift des § 211 HGB. in Widerspruch setze und deshalb unheilbar nichtig sei. Daran ist grundsätzlich festzuhalten. Nur sei darauf hingewiesen, daß der Festmarkwert einer Papiermarkforderung je nach dem Umrechnungsmaßstab sehr verschieden sein kann.

In RGZ. Bd. 120 S. 363 [S. 369/371] ist ferner erörtert, ob und welche Bedeutung für die Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre bei absoluter Nichtigkeit der Umstellungsbeschlüsse der Tatsache zukommt, daß die Beschlüsse im Handelsregister eingetragen und

veröffentlicht sind. Dort ist ausgeführt, daß eine solche Eintragung keine heilende Wirkung habe, auch § 311 Abs. 3 HGB. keine entsprechende Anwendung finden könne (s. a. z. B. JW. 1933 S. 1015 Nr. 5). An dieser Auffassung kann jedoch nach wiederholter Prüfung nicht festgehalten werden. Dem § 311 Abs. 3 HGB. liegt der Gedanke zugrunde, daß der Rechtschein, wenn er nach außen in einer Weise und mit dem Anspruch hervortritt, daß sich Dritte auf ihn verlassen sollen, ebenso wirkt wie die Rechtswirklichkeit. Dieser Gedanke gilt auch sonst im Handelsrecht und auf dem Gebiet der Kapitalgesellschaften im besonderen, so z. B. bei der Frage, ob ein Aktionär nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister seine Übernahme und Zeichnungserklärung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung anfechten oder den Einwand des Scheins oder sittenwidrigen Verhaltens der Mitgründer erheben kann (s. a. RGZ. Bd. 123 S. 102). Demgemäß hat der erkennende Senat den § 311 Abs. 3 HGB. wiederholt schon auf Fälle der Kapitalerhöhung für entsprechend anwendbar erklärt (s. z. B. JW. 1933 S. 1015 Nr. 5). Auch bei der Goldmarkumstellung sind die Umstellungsbeschlüsse gemäß § 15 GoldbilVo. und § 14 2. DurchVo. z. GoldbilVo. zum Handelsregister anzumelden, daselbst einzutragen und zu veröffentlichen. Das ist hier geschehen. Die Gesellschaft hat ferner von der Goldmarkumstellung her in ihren Bilanzen immer Einlagerückstände der Aktionäre auf ihre ursprünglichen Papiermarkaktien in Höhe von zunächst 3000000 G.M., dann nach Ausschüttung des Aufwertungsreservefonds von 2000000 G.M. als Vermögensbestandteil ausgewiesen. Demselben kam und kommt wirtschaftlich die Bedeutung eines Sicherungs- und Garantiefonds für die Gläubiger zu. Die Aktionäre der Gesellschaft wußten sodann Bescheid darüber, daß und welche Einzahlungsansprüche nach den Umstellungsbeschlüssen und dem Standpunkt der Gesellschaft auf den früheren Papiermarkaktien noch ruhen sollten. Sie waren darauf durch das Formblatt und die Umstellungsvermerke auf den Aktienurkunden noch im besonderen hingewiesen. Auf der Hand liegt, daß die Höhe des schon aus der Umstellung herrührenden Aktienkapitals und die damit anscheinend gegen die Aktionäre verbundenen Einzahlungsansprüche auf den Umfang und die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung waren. Hierdurch mußte das Vertrauen zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und Kredit-

würdigkeit wesentlich verstärkt werden, ein Umstand, der die Jahresergebnisse nur günstig beeinflussen konnte. Diese Vorteile sind den Aktionären zugute gekommen, mit deren Wissen und Willen eben die Gemeinschaftsdnerin im Geschäftsverkehr mit einem Umstellungskapital und Einlagerückständen auf die umgestellten Aktien entsprechend den Umstellungsbeschlüssen eine Reihe von Jahren hindurch aufgetreten ist. Mit dem in § 311 Abs. 3 HGB. und auch sonst im Gesellschaftsrecht zum Ausdruck gelangten Grundgedanken des Rechts Scheins wäre es aber völlig unvereinbar, wenn sich bei dieser Sachlage nummehr die Aktionäre so, wie es der Beklagte will, ihrer den Umstellungsbeschlüssen entsprechenden Einzahlungspflicht durch Berufung auf die Nichtigkeit dieser Beschlüsse entziehen könnten. Wenn in RGZ. Bd. 120 S. 370 gegen die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung des § 311 Abs. 3 HGB. angeführt wird, daß durch die Nichtigkeit der Umstellung dem Gesellschaftsvermögen kein Vermögenswert entzogen werde, der sonst dem Zugriff der Gläubiger unterlegen hätte, so ist dem entgegenzuhalten, daß auch die Rechtsicherheit ein Vermögenswert ist, der den Gläubigern genommen wird, wenn sie sich auf die Eintragung und Bekanntmachung und den weiteren Rechtschein verlassen haben und ihnen hinterher trotzdem mit dem Einwand der Nichtigkeit der Umstellungsbeschlüsse begegnet werden könnte. Wenn weiter in RGZ. Bd. 120 S. 370 ausgeführt ist, daß im Fall der Nichtigkeit der Umstellungsbeschlüsse die Umwertung des Anspruchs der Gesellschaft auf die rückständigen Einlagen eben in anderer Weise zu erfolgen habe, die durchaus nicht zu einer Benachteiligung der Gläubiger führen müsse, so ist doch, wie gerade der vorliegende Fall beweist, eine solche Benachteiligung sehr wohl möglich. Nach alledem ist dem Beklagten in entsprechender Anwendung des § 311 Abs. 3 HGB. die Berufung auf die Nichtigkeit der Umstellungsbeschlüsse zu versagen, und er kann nicht mehr mit der Behauptung gehört werden, daß bei der Umstellung die Umwertung der Einlagerückstände zu hoch oder sonstwie fehlerhaft erfolgt sei. Daß etwa die streitigen Zahlungen zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger ganz oder teilweise nicht erforderlich wären, hat der Beklagte selbst nicht behauptet. Bemerkt werden mag im übrigen noch, daß eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre oder dessen Überspannung für sich allein nur einen Anfechtungsgrund abgeben könnte (s. a. RGZ. Bd. 120 S. 67 [S. 72/73]).

Demgemäß war das angefochtene Urteil aufzuheben und in der Sache selbst nach § 565 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. dem Klageantrag gemäß durchzuerkennen, ohne daß es noch eines Eingehens auf die Revisionsangriffe bedurft hätte.